Einwohnergemeinde Reutigen

Abfallverordnung

01. September 2025

Änderungen:

Art. 6 + 7 Festlegung Gebührentarif, Anhang 1 Gebührentarif	08.06.2026
Art. 6 Festlegung Gebührentarif Gewerbe, Anhang 1 Gebührentarif	13.10.2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 01.09.2025 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung: Kehricht

1 Der Kehricht muss in folgenden Säcken oder Containern an den vorgegebenen Sammelstellen bereitgestellt werden:
- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

2 Der Kehricht wird einmal Mal wöchentlich abgeführt.

3 Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

4 Die Gemeinde kann bei Bedarf vorgeben, dass Container mit Datenträger (Chip, Transponder) ausgerüstet werden müssen.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

1 Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

2 Kleine Sperrgut-Gegenstände können mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Für das Grobsperrgut finden zwei Sammlungen pro Jahr statt.

3 Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

4 Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 3

Bereitstellung: Grünabfälle

1 Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) in die Grüngutmulden der Gemeinde zu entsorgen. Die Öffnungszeiten auf dem Abfallkalender sind zu beachten.

2 Speisereste gehören nicht in die Grüngutmulden

3 Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

4 Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

Art. 4

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen

1 Abfälle für die Abfuhr (ausser Gebührensäcke in Sammelcontainern) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

2 Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

3 Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

4 Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfall- und Grüngutentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Wohnung auch leerstehende Wohnungen					
Pro Wohnung bis 2.5 Zimmerwohnung	CHF	20.00	bis	CHF	80.00
Pro Wohnung ab 3 bis 4.5 Zimmerwohnung	CHF	40.00	bis	CHF	100.00
Pro Wohnung ab 5 bis 6.5 Zimmerwohnung	CHF	60.00	bis	CHF	120.00
Pro Wohnung ab 7 Zimmerwohnung	CHF	80.00	bis	CHF	140.00
Gewerbe (Landwirtschaftsbetriebe ausgenommen) (wird das Gewerbe in der Wohnung ausgeführt, wird nur die Wohnung verrechnet.)	CHF	80.00	bis	CHF	140.00

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

Die Sackgebühr wird durch die AVAG, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG (Region Thunersee Nord) und andere Gebinde sind mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

Die Ansätze für die Sack- und Markengebühren werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Die Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebinden, welche mit ausreichenden Gebührenmarken versehenen sind, zu beschicken.

Containerplomben für Gewerbecontainer 800 Liter	CHF	30.00 bis 60.00

2. Sperrgut

Der Preis der Sperrgutmarke wird durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

3. Grünabfälle

Die Grünabfälle können in den jeweiligen Grüngutcontainern der Gemeinde kostenlos entsorgt werden.

Häckseldienst (im Frühling) gemäss Abfallkalender — in Grundgebühr inbegriffen

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Sonderabfälle können bei der AVAG Entsorgungszentrum Wimmis gegen eine Gebühr entsorgt werden.

Festlegung Gebührentarife

Die Gebühren innerhalb der Bandbreite werden im Anhang 1 im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver werden anhand der GELAN Daten erhoben. Die Gemeinde bezieht die die Daten beim/bei der Erhebungsstellenleiter/in. Die Gebühren richten sich nach Grossvieheinheiten (GVE)

Pro Grossvieheinheit für Grossvieh (Rinder, Pferde, Esel)	CHF	2.00 bis 6.00
Pro Grossvieheinheit für Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe)	CHF	4.00 bis 12.00
Die Gebühren für Geflügel werden erst ab einer Grossvieheinheit (100 Tiere) erhoben	CHF	4.00 bis 12.00

Gebühren unter einer Grossvieheinheit werden nicht in Rechnung gestellt.

Festlegung Gebührentarife

Die Gebühren innerhalb der Bandbreite werden im Anhang 1 im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

[1] Die Grundgebühr wird jeweils am 31. August fällig.

[2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

[3] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. September 2025 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Reutigen am 14. Oktober 2025.

Gemeinderat Reutigen

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig. Hanspeter Iseli	sig. Daniela Meyer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 30. Oktober 2025 bis zum 01. Dezember 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Reutigen, 2. Dezember 2025 Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniela Meyer

Beschlossene Änderungen

Art. 6 + 7 Festlegung Gebührentarif, Anhang 1 Gebührentarif

Der Gemeinderat Reutigen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 8. Juni 2026 genehmigt und deren Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. September 2025 beschlossen.

Gemeinderat Reutigen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Hanspeter Iseli sig. Daniela Meyer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Abfallverordnung mit Gebührentarif vom 18. Juni bis am 17. Juli 2026 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 18. und 25. Juni 2026 publiziert.

Reutigen, 18. Juli 2026 Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniela Meyer

Beschlossene Änderungen

Art. 6 Festlegung Gebührentarif Gewerbe, Art. 6, Anhang 1 Gebührentarif

Der Gemeinderat Reutigen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2026 genehmigt und deren Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. September 2025 beschlossen.

Gemeinderat Reutigen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Hanspeter Iseli Daniela Meyer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Abfallverordnung mit Gebührentarif vom 29. Oktober bis am 30. November 2026 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 29. Oktober und 5. November 2026 publiziert.

Reutigen, 1. Dezember 2026 Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Meyer

Anhang 1

Gebührentarif zur Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 6 und 7 der Abfallverordnung vom 1. September 2025 folgende Gebührentarife:

Gebühren

Pro Wohnung auch leerstehende Wohnungen		
Pro Wohnung bis 2.5 Zimmerwohnung	CHF	40.00
Pro Wohnung ab 3 bis 4.5 Zimmerwohnung	CHF	60.00
Pro Wohnung ab 5 bis 6.5 Zimmerwohnung	CHF	80.00
Pro Wohnung ab 7 Zimmerwohnung	CHF	100.00
Gewerbe	CHF	100.00
Containerplomben für Gewerbecontainer 800 Liter	CHF	40.00

Tierkadaver

Pro Grossvieheinheit für Grossvieh (Rinder, Pferde, Esel)	CHF	5.00
Pro Grossvieheinheit für Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe)	CHF	11.00
Die Gebühren für Geflügel werden erst ab einer Grossvieheinheit (100 Tiere) erhoben	CHF	11.00

Inkrafttreten

Der Gemeinderat Reutigen hat den Gebührentarif an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2026 genehmigt und dessen Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. September 2025 beschlossen.